

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Dienstag, 02. Juli 2024

Nummer 15

Inhalt		Seite
I.	<b>Veröffentlichung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Dümmerweg“ der Stadt Marl in Marl Brassert (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)</b>	226
II.	<b>Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 266 „Dümmerweg“ der Stadt Marl für den Bereich des Gewerbegebiets nördlich des Dümmerwegs (im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch)</b>	229

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

## Veröffentlichung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Dümmerweg“ der Stadt Marl in Marl Brassert (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 141 „Dümmerweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 141 wird gemäß § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 141 wurde durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für unwirksam gehalten. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Parallel wird ersetzend der Bebauungsplan Nr. 266 „Dümmerweg“ aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 141 „Dümmerweg“ mit der Begründung in der Zeit vom

**09.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1007790>

veröffentlicht wird.

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 141 „Dümmerweg“ liegt einschließlich der Begründung zusätzlich während der Dienstzeiten

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

## **Hinweise:**

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 27.06.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

## Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 266 „Dümmerweg“ der Stadt Marl für den Bereich des Gewerbegebiets nördlich des Dümmerwegs (im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 266

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 266 „Dümmerweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 266 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan ersetzt den unwirksamen Bebauungsplan Nr. 141, der im Parallelverfahren aufgehoben wird. Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 266 ist, durch die Regulierung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen für das bestehende Gewerbegebiet negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet zu vermeiden und die Zentrenstruktur der Stadt Marl zu stärken.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 266 „Dümmerweg“ mit der Begründung in der Zeit vom

**09.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1007788>

veröffentlicht wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 266 „Dümmerweg“ liegt einschließlich der Begründung zusätzlich während der Dienstzeiten

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 27.06.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister